

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Weber Franz H. [REDACTED] aus N. [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1925 in L. [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. November 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Jagusch

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Oldenburg vom 16. Mai 1956 im Gesamt-
strafausspruch aufgehoben und die Sache insoweit zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückver-
wiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten, der als 1. Kreissekretär der KPD in Nordhorn im August und Oktober 1953 ein Wahlprogramm der KPD und das "Programm der nationalen Wiedervereinigung" dieser Partei verbreitet hatte, wegen Verunglimpfung von Staatsorganen (§ 97 StGB) in Tateinheit mit öffentlicher Beleidigung (§ 185 StGB) zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts. Sie hat keinen Erfolg.

1.) Verfahrensrüge.

Die Revision bemängelt, dass das Landgericht eine Reihe von Beiakten "zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und erörtert habe". Sie meint dazu im einzelnen, das Landgericht habe diese Akten überhaupt nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen und erörtern dürfen. Wenn das aber doch geschehen sei, dann habe eine vollständige Verlesung stattfinden müssen. Es gehe nicht an, Akten zu verwenden, die der Verteidigung nicht zum Lesen zur Verfügung gestellt werden und deren Inhalt dem Angeklagten nicht bekannt sei. Dem Angeklagten und dem Verteidiger müsse Gelegenheit gegeben werden, notfalls Gegenbeweis anzutreten. Jedenfalls hätte das Gericht durch die Akten von Tatsachen Kenntnis bekommen, die dem Angeklagten und der Verteidigung nicht bekannt seien. Nur durch Verlesung in der Hauptverhandlung habe die Verteidigung die Gewähr, dass die gesamten Akten, nicht etwa nur ungünstige Stellen daraus, auch den Schöffen zugänglich gemacht werden.

Diese mit rechtsirrigen Auffassungen durchsetzte Verfahrensrüge ist in ihrem Zusammenhang unverständlich und be-

zeichnet vor allem auch keine bestimmten Tatsachen, mit denen die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründet werden könnte.

Dem Gericht stand es frei, dem Angeklagten oder Zeugen aus Akten oder Beiakten Vorhalte zu machen und die dazu abgegebenen Erklärungen bei seinen Feststellungen zu verwerten. Eine derartige Einführung der Beiakten bedurfte nicht einmal der Erwähnung im Protokoll, wo sie nur irreführend sein und den Eindruck eines unvorschriftsmässig erhobenen Urkundenbeweises erwecken kann.

Rechtsfehlerhaft wäre es nur, wenn das Landgericht in den genannten Akten enthaltene Urkunden ohne die förmliche Verlesung, die unter Bezeichnung der bestimmten Einzelurkunden festzuhalten ist, als Beweismittel benutzt hätte. Eine solche Möglichkeit wird jedoch von der Revision nur angedeutet, aber nicht unter Hinweis auf bestimmte Tatsachen behauptet. Das gilt auch für die weiteren Beanstandungen.

Die Verfahrensrüge ist deshalb unzulässig (§ 344 Abs 2 S 2 StPO).

2.) Die Sachrüge ist zum Schuldspruch unbegründet. Die Verurteilung wird von den Feststellungen getragen. Art 21 Abs 2 GrundG stand ihr nicht entgegen; das ergibt sich bereits aus der Entscheidung des Senats BGHSt 6, 319, auf die sich die Revision für ihre entgegengesetzte Meinung zu Unrecht beruft. Davon abgesehen ist das Prozesshindernis aus Art 21 Abs 2 GrundG inzwischen weggefallen, da das Bundesverfassungsgericht die KPD durch Urteil vom 17. August 1956 für verfassungswidrig erklärt und verboten hat.



Unrichtig ist nur, dass das Landgericht eine frühere Verurteilung des Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat nicht gemäss § 79 StGB in die Gesamtstrafe einbezogen hat, weil die frühere Strafe gemäss § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt war. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, hätte die Bildung einer die frühere Strafe einschliessenden Gesamtstrafe auch unter diesen Umständen erfolgen müssen (BGHSt 7, 180). Der Angeklagte ist durch diesen Rechtsverstoss auch beschwert, weil eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäss § 460 StPO auf jeden Fall erfolgen müsste und die Erörterung der Frage in einer neuen mündlichen Verhandlung dem Angeklagten bessere Rechtsgarantien gibt als die blossе schriftliche Erörterung in dem Verfahren nach § 460 StPO. Das gilt nicht nur für die Bemessung der neuen Gesamtstrafe, sondern auch für die Entscheidung nach § 23 StGB, die nunmehr neu zu treffen sein wird und bei der etwaige neue Tatsachen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 358 Abs 2 StPO hindert das Landgericht nicht, auf Grund der Einbeziehung der rechtskräftigen früheren Bestrafung eine höhere Gesamtstrafe zu bilden.

Dr. Geier

Jagusch

Willms

Dr. Mannzen

Wirtzfeld